

Merkblatt zur Erteilung einer Sondergenehmigung
zur Erhöhung der zulässigen Anhängelast für den

P K W NSU Ro 80

Nach der für den Ro 80 geltenden Allgemeinen Betriebserlaubnis sind gebremste Anhängelasten bis zu einem Gesamtgewicht von 1200 kp zulässig.

Hohe Anhängelasten haben naturgemäß einen ungünstigen Einfluß auf die Fahreigenschaften des Zuges. Das trifft besonders für die Steigfähigkeit und für das Anfahrvermögen bei Gebirgsfahrten zu.

Auf beiliegender Bescheinigung erteilen wir unser Einverständnis, daß die für Ihr Fahrzeug zulässige gebremste Anhängelast von 1200 kp auf 1700 kp erhöht werden darf.

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit noch zu erfüllenden Bedingungen sind ebenfalls auf dieser Bescheinigung angeführt.

Zusätzlich gelten für Anhängelasten zwischen 1500 und 1700 kp noch folgende Einschränkungen:

1. Die Sondergenehmigung erteilen wir nur für die private Nutzung der auf beiliegender Bescheinigung genannten Anhängerarten.
2. Bei Gebirgsfahrten mit zulässigem Gesamtgewicht des Zugwagens und 1500 kp - 1700 kp Anhängelast muß eine wesentliche Verringerung der Bergsteigefähigkeit und des Anfahrvermögens in Kauf genommen werden.

Die Bergsteigefähigkeit wird daher auf folgende Werte beschränkt:

Meter über Meereshöhe:	max. befahrbare Steigung:
1000 - 1500 m	10 %
1500 - 2000 m	6 %

3. Für den Fahrbetrieb im Gebirge ist die Bremsflüssigkeit mindestens einmal jährlich zu wechseln.

Vor dem Einfüllen der neuen Bremsflüssigkeit muß das Bremssystem durch Ausblasen der Leitungen gut entlüftet werden. Damit wird ein Sieden der Bremsflüssigkeit durch Wasseraufnahme vermieden. Für besonders harte Einsatzbedingungen empfehlen wir Scheibenbremsen an den Rädern des Anhängers in Verbindung mit einer im Zugwagen eingebauten Hydrakup-Anlage (Fa. Teves Pfm.)

4. Wir empfehlen, bei Paßfahrten mit niedrigen Geschwindigkeiten wiederholt kräftig, statt dauernd leicht zu bremsen.
5. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Zuges ist auf 80 km/h begrenzt und darf - auch bei evtl. abweichenden gesetzl. Vorschriften im Ausland - nicht überschritten werden.
6. Für die durch den Hänger höher beanspruchten Zugwagenteile, insbesondere Triebwerk, Bremsen, Bereifung hat der Kunde das Risiko allein zu tragen.
7. Die erforderliche bauartgenehmigte Anhängervorrichtung kann unter Angabe der Teil-Nr. 380-75-528-03 ab 1. Oktober 1969 von unserer Kundendienstabteilung bezogen werden.
8. Die beiliegende Bescheinigung zum Mitführen einer erhöhten Anhängelast enthält lediglich unsere Zustimmung nach technischen Gesichtspunkten.

Die Zulassung der erhöhten Anhängelast kann nur vom Technischen Überwachungsverein erteilt werden.

AUDI NSU AUTO UNION AKTIENGESELLSCHAFT
ppa.:



Praxl

Anlage